

Satzung

über Ehrungen in der Stadt Viernheim

Auf Grund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBI 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI 2002 I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 04. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Viernheim verleiht das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen sowie Ehrenringe und Ehrenmedaillen (in Gold).

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Viernheim zu vergeben hat.
- (2) Lebenden Personen, die sich um das Wohl der Stadt besondere Verdienste erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (3) Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden
- (5) Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig (§ 51 Ziffer 3 Hessische Gemeindeordnung), die mit 2/3-Mehrheit darüber abstimmt.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

- (1) An Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, des Magistrats oder als sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:
 - für eine/n Stadtverordnete/n: „*Ehrenstadtverordnete*“ oder „*Ehrenstadtverordneter*“

- für ein Magistratsmitglied: „*Ehrenstadträtin*“ oder „*Ehrenstadtrat*“
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung:
„*Ehrenstadtverordnetenvorsteherin*“ oder „*Ehrenstadtverordnetenvorsteher*“
- für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister:
„*Ehrenbürgermeisterin*“ oder „*Ehrenbürgermeister*“
- für ein Mitglied des Ausländerbeirates:
„*Ehrenmitglied des Ausländerbeirates*“
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates:
„*Ehrenvorsitzende*“ oder „*Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates*“
- für sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte: eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „*Ehren-*“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt bzw. ganz überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.
- (3) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
- (4) Für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenbezeichnung ist ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig (§ 51 Abs. 3 HGO), die mit 2/3-Mehrheit darüber abstimmt.

§ 4

Ehrenring

- (1) Der städtische Ehrenring kann Personen verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um die lokale Demokratie erworben und die sich durch besonders hervorragende Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Viernheim verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und zeigt das Stadtwappen.
- (3) Er wird mit einer Urkunde, aus der das Wirken des/der Ausgezeichneten für die Stadt hervorgeht, verliehen.
- (4) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Magistrats. Sie ist von der Stadtverordnetenversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Die Überreichung des Rings und der Urkunde wird in würdigem Rahmen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gemeinsam mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.
- (5) Die Zahl der lebenden Ehrenringträger/-innen soll über 3 nicht hinausgehen. Es soll nur ein Ehrenring im Jahr verliehen werden.

§ 5

Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille wird in Gold verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite wird der Name der/des Auszuzeichnenden eingraviert.
- (2) Die Ehrenmedaille wird grundsätzlich an natürliche Personen verliehen:
 - (a) für Verdienste und Leistungen, die an Gemeinsinn, Tatkraft und Tragweite für das allgemeine Wohl Viernheims außergewöhnlich sind,
 - (b) für besonders umfassende und langjährige Verdienste um den Viernheimer Sport,
 - (c) für herausragende und außergewöhnliche Einzelleistungen im Sport,
 - (d) für besonders bemerkenswerte Hilfeleistungen, die andere vor existentielltem Schaden bewahrten oder aus größter Not und Gefahr retteten,
 - (e) für besondere Leistungen im kulturellen, sozialen und caritativen Bereich,
 - (f) für die praktische Umsetzung der Ideen der europäischen Einigung und der Völkerverständigung in Viernheim.
- (3) Neben dem Magistrat ist auch der zuständige Fachausschuß vorschlagsberechtigt.
- (4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.
- (5) Die Verleihung erfolgt auf Beschluß des Magistrats. Die Überreichung wird grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall von deren bzw. dessen allgemeiner/m Vertreter/-in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.
- (6) Die Zahl der lebenden Ehrenmedailleninhaber/-innen soll über 7 nicht hinausgehen. Verleihungen an Personenvereinigungen und Institutionen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6

Ehrung von Personenvereinigungen

Soll aus den in § 5 Absatz 2 genannten Gründen ausnahmsweise auch eine Personenvereinigung oder Institution in ihrer Gesamtheit geehrt werden, kommt hierfür eine Ehrung in Form einer Gedenktafel, Ehrenplakette o.ä. für diese Personenzahl in Betracht. Die entsprechende Entscheidung im Einzelfall trifft der Magistrat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen -Ausgabe Viernheim-) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ehren-Satzung vom 16.06.1977 außer Kraft.

Viernheim, den 25. Juni 2003

Der Magistrat

der Stadt Viernheim:

gez.: Baaß

Bürgermeister

Die Satzung über Ehrungen in der Stadt Viernheim ist in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim veröffentlicht worden und zwar

am 30.06.2003 im „Viernheimer Tageblatt“ und

am 01.07.2003 im „Südhessen Morgen“ - Ausgabe Viernheim -.

Die Satzung ist somit am 02.07.2003 in Kraft getreten.